

«Inhaltlich geht diese Initiative zu weit»

Altregierungschef Walter Kieber stellt sich Fragen zu Initiative und Gegenvorschlag

SCHAAN – Was bedeutet die Initiative «Für das Leben» und der Gegenvorschlag der FDP- und VU-Landtagsfraktion? Altregierungschef Walter Kieber, einer der prominentesten Kenner der liechtensteinischen Verfassung, ist uns in Spanien im Rahmen eines Telefoninterviews für eine persönliche Stellungnahme zur Verfügung gestanden, die einiges Licht in das bisherige Dunkel rund um die Initiative bringt.

• Martin Frommel

Volksblatt: Walter Kieber, wie beurteilen Sie die Initiative «Für das Leben» aus verfassungsrechtlicher Sicht?

Walter Kieber: Die Initiative ist sicherlich gut gemeint, inhaltlich geht die Initiative aber zu weit. Sie ist für den Schutz des Lebens «von der Emp-

Sicherlich gut gemeint, aber...

fängnis bis zum natürlichen Tod». Nach dem Wortlaut der Initiative wäre damit nicht einmal die medizinische Indikation mehr möglich. Gemäss heutigem Recht kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist. Dies wäre dann aber in Zukunft nicht mehr möglich.

Der Wortlaut «bis zum natürlichen Tod» würde bedeuten, dass Patientenverfügungen nicht mehr möglich wären. Ein Patient könnte nicht einmal mehr bei einem Krebsleiden und schweren Schmerzen verlangen, dass Morphium in hohen Dosen gespritzt wird, denn in hohen Dosen verab-

Nicht mehr möglich

reichtes Morphium kann den Tod herbeiführen und das ist kein «natürlicher Tod». Der Patient dürfte keine solche Morphium-Dosen bekommen und unter unerträglichen Schmerzen warten, bis der natürliche Tod ihn von diesem Leiden erlöst.

Wie beurteilen Sie den Gegenvor-

schlag der FDP- und VU-Fraktion?

Er überlässt inhaltlich die Regelungen der einzelnen Probleme wie Schwangerschaftskonflikt und Sterbehilfe dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Volk, das ja auch Gesetzgeber ist.

Die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs können in dieser oder jener Art und Weise vom Gesetzgeber geregelt werden. Neben der medizinischen Indikation, die ich erwähnt habe, gibt es ja auch eine eugenische Indikation und eine ethische Indikation. Nach der eugenischen In-

Eugenische Indikation und ethische Indikation

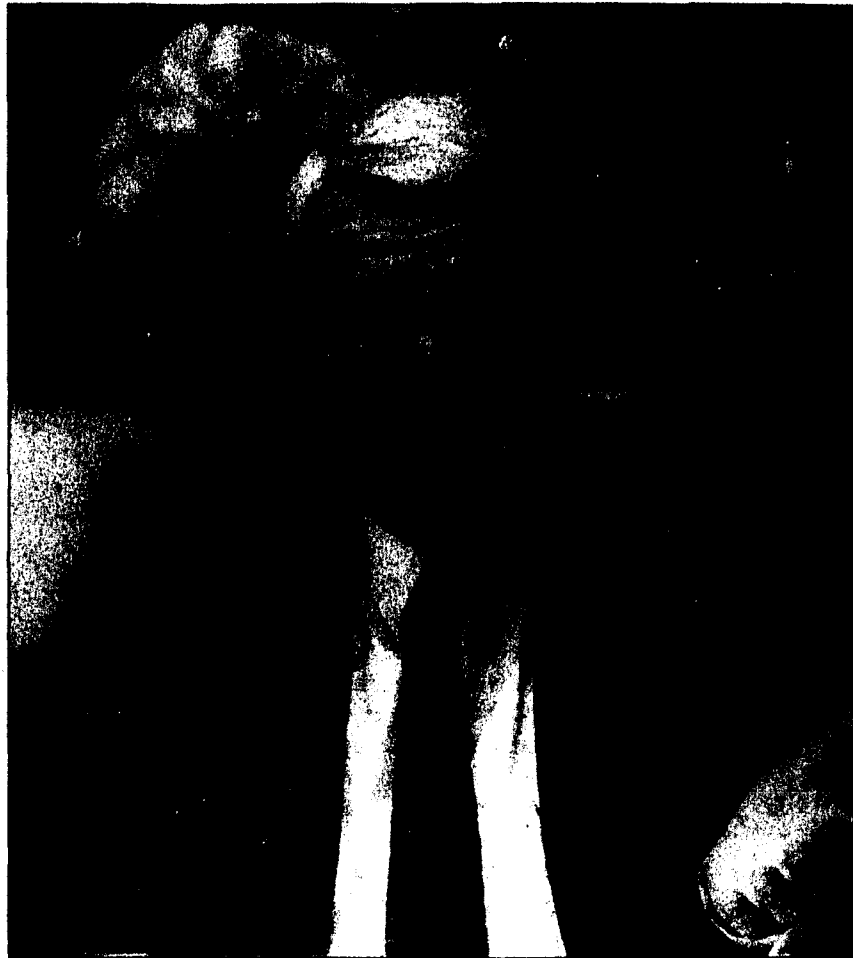
dikation wäre ein Schwangerschaftsabbruch – ausnahmsweise – straflos, wenn aufgrund von vorgeburtlichen Untersuchungen zu erwarten ist, dass das Kind an schweren Erbschäden leidet. Es liegt dann in der Hand der Mutter, darüber zu entscheiden, ob sie das Kind austragen will oder nicht. Wenn sie sich entscheidet, nicht auszutragen, dann macht sie sich heute strafbar.

Nach der ethischen Indikation ist ein Schwangerschaftsabbruch ausnahmsweise straflos, wenn die Schwangerschaft aus einem Verbrechen herrührt. Nach der heutigen Rechtslage ist ein Schwangerschafts-

Keinerlei Spielraum für irgendwelche Lösungen

abbruch zulässig, wenn eine Jugendliche unter 14 Jahren geschwängert worden ist. Dies wäre bei Annahme der Initiative «Für das Leben» nicht mehr zulässig. Eine Schwangerschaft, die auf Vergewaltigung zurückzuführen ist, darf nach der heutigen Rechtslage und selbstverständlich auch nach der Initiative «Für das Leben» nicht abgebrochen werden.

Wird die Initiative «Für das Leben» vom Volk angenommen, dann hat der Gesetzgeber keinerlei Spielraum für irgendwelche Lösungen mehr, auch nicht hinsichtlich der Zulässigkeit von Patientenverfügungen. Wenn andererseits der Gegenvorschlag vom Volk



«Ich kenne keine Verfassung, in der eine solche Staatsaufgabe mit diesem einschränkenden Wortlaut enthalten ist»: Altregierungschef Walter Kieber.

die Zustimmung erhält, dann hat der Gesetzgeber noch alle Möglichkeiten offen, für die verschiedensten Fragen Lösungen zu finden.

Für Aussenstehende ist schwierig nachzuvollziehen, ob denn der Schutz des Lebens und die Menschenwürde wie von den Initianten gefordert in das III. oder wie vom Landtag vorgesehen in das IV. Hauptstück der Verfassung gehören: Was sind die Unterschiede?

Im III. Hauptstück werden nach der geltenden Verfassung die Staatsaufgaben geregelt, und zwar die Staatsauf-

Programmkatalog

gabe aus der Sicht des Jahres 1921. Der Verfassungsgesetzgeber von 1921 konnte ja die Staatsaufgaben des Jahres 2005 logischerweise nicht definieren. Es handelt sich deshalb eigentlich um einen Programmkatalog aus der

Sicht des Verfassungsgesetzgebers.

Im IV. Hauptstück sind die Grundrechte der Bürger geregelt, wie beispielsweise Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit oder Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wenn sich ein Bürger in diesen Grundrechten verletzt fühlt, dann können diese somit beim Staatsgerichtshof mit Beschwer-

Eine Schranke für den Gesetzgeber

de durchgesetzt werden. Der Gegenvorschlag des Landtages verankert den Schutz der Würde des Menschen und den Schutz des menschlichen Lebens in diesem Grundrechtskatalog und würde in Zukunft wie die anderen Grundrechte für den Gesetzgeber eine Schranke bedeuten. Dies wäre eine Ergänzung des Grundrechtskatalogs.

Der Schutz des menschlichen Lebens wird sowohl mit der Initiative wie mit dem Gegenvorschlag für

Liechtenstein zum ersten Mal in der Verfassung ausdrücklich niedergeschrieben. Er gilt aber aufgrund der internationalen Konventionen und Pakte, die Liechtenstein unterschrieben hat, zum Beispiel die Menschenrechtskonvention des Europarates, schon seit Jahrzehnten. Er ist einfach noch nicht explizit in der Verfassung festgeschrieben.

Das Komitee der Initiative «Für das Leben» vertritt auch nach Präsentation des Gegenvorschlags die Auffassung, dass der Schutz des Lebens im Programmteil der Verfassung als oberste Staatsaufgabe festzuschreiben ist. Weil «demzufolge zu deren Erfüllung Landtag und Regierung unmissverständlich verpflichtet sind»: Teilen Sie diese Ansicht?

Nein. Der Staat ist selbstverständlich nicht nur verpflichtet, die ihm obliegenden Staatsaufgaben zu erfüllen, sondern er ist auch verpflichtet, Regelungen zu treffen, die nicht gegen die Grundrechte gerichtet sind. Der Wort-

Der Landtag erfindet nichts Neues

laut der Initiative «Für das Leben» ist nicht regelungsoffen, denn er gibt dem Gesetzgeber, wie bereits erwähnt, keinen Spielraum.

Im Kerngehalt darf das menschliche Leben und die menschliche Würde so oder so nie verletzt werden. Der Gegenvorschlag entspricht dem internationalen Standard, das heisst, der Landtag erfindet nichts Neues. Was dagegen die Initiative betrifft, so kenne ich keine Verfassung, in der eine solche Staatsaufgabe mit diesem einschränkenden Wortlaut enthalten ist.

Wie stehen Sie persönlich zur Fristenlösung?

Ich bin ein Gegner der Fristenlösung. Ich war dies schon in den 80er-Jahren, als ich als ehemaliger Justiz-

Gegen Fristenlösung

minister Vorsitzender der Strafrechtsreformkommission der Regierung war.

ANZEIGE

TOP

79.-

Markteinführungspreis 239.-

Vakuuiergerät PRIMA VISTA
Starke Vakuumpumpe. Einstellbare Schweisszeit für verschiedene Vakuumsäcke.
70877

Vakuumbutel 50 Stück
240x300 mm, zu Vakuuiergerät Art. 70877.
70416 25.-

Landi

...angenehm anders!
www.landi.ch

DAUERTIEFPREIS
35.-

– Aus kontrollierten Rohstoffen in der Schweiz

Handgefertigter Bäcksteg Complet
200g

DAUERTIEFPREIS
3.50

Mit viel Kalzium

Fermer Mineralwasser Multipack, 6x 1.50l PET
4753 mit Kohlensäure
4754 ohne Kohlensäure
4754 mit wenig Kohlensäure

DAUERTIEFPREIS
11.90

Nach dem Öffnen 3 Monate haltbar

Mineralwasser Pilsener 3l
4755

DAUERTIEFPREIS
9.50

bitsdog COMPACT

Handgefertigter Bäcksteg 200g

DAUERTIEFPREIS
79.-

Zusätzlich GRATIS

Handgefertigter Bäcksteg 200g

SOLANGE VORRAT